

19. Wahlperiode

Antrag

der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Gelingende Inklusion in Schule I: Bessere Hilfeplanung und Abstimmung zwischen Schule und Eingliederungshilfen

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat wird aufgefordert, für den Schulbesuch von Kindern und Jugendlichen, die von Behinderung bedroht oder betroffen sind,

- verbindliche Verfahren der Abstimmung,
- verbindliche Instrumente der Bedarfsfeststellung und Bedarfsermittlung,
- verbindliche Hilfe- und Unterstützungsverfahren (ggf. orientiert an der Teilhabefachplanung),
- verbindliche Verfahren, im Sinne eines modernen Case-Managements (wer wann welche Ressourcen für ein Kind oder Jugendlichen zur Verfügung stellt, wie diese miteinander verknüpft und verzahnt werden, und wer den Prozess steuert)

in allen an der Entwicklung und Erarbeitung von Hilfen und Unterstützung dieser Kinder und Jugendlichen beteiligten Behörden (Schulen, Schulaufsichten, SIBUZen, RSDen, Teilhabefachdienste der Jugendämter u.a.) festzulegen und durchzusetzen.

Dem Abgeordnetenhaus ist bis zum 30. Juni 2025 zu berichten.

Begründung

Es kann und darf nicht sein, dass das Zustandekommen eines guten Unterstützungssettings für ein betroffenes Kind bzw. einen betroffenen Jugendlichen zur Durchsetzung seines Rechtes auf Bildung, wie es Art. 20 Abs. 1 VvB formuliert und damit für das Land Berlin verbindlich festschreibt, vom guten Willen einzelner Akteur*innen in den verschiedenen Berliner Behörden abhängig ist.

Das Recht muss in allen Kiezen für alle Kinder und Jugendlichen gleichermaßen gelten. Es darf nicht sein, dass sich allein wohlhabende Eltern dieses Recht mühsam erstreiten können. Kein von Behinderung betroffenes oder bedrohtes Kind oder Jugendlicher darf weiterhin von der Berliner Schule ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.

Die verschiedenen Verfahren im Schulbereich und in den Eingliederungshilfen der Teilhabefachämter und RSDen der Jugendämter sind nicht aufeinander abgestimmt. Sie sind nicht effizient, nicht kindgerecht und für kaum jemanden überschaubar. Zu oft ist die Verantwortung nicht klar geregelt. Dies führt dazu, dass Kinder und Jugendliche in ihrem Recht auf Bildung eingeschränkt oder davon ausgeschlossen werden. Familien geraten in die Armutsfalle, weil sie die Betreuung ihrer Kinder vollständig übernehmen müssen, wenn diese nicht in die Schule gehen oder am Ganzttag teilnehmen können.

Der 6. Senat des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg hat am 22.01.2024 Az.: OVG 6 S 60/23 in einer Grundsatzentscheidung in seinem Leitsatz klargestellt, dass die Eingliederungshilfe zur Teilhabe von Kindern und Jugendlichen an schulischer Bildung nach § 35a SGB VIII im Bedarfsfall die Bereitstellung einer individuellen und fachlich geschulten Schulbegleitung (Schulassistent) umfasst. Dies gilt selbstverständlich auch für Kinder und Jugendliche, die noch dem SGB IX zugeordnet sind. Im Grenzbereich von schulischer Bildung und Eingliederungshilfe gilt der Nachrang der Jugendhilfe nur, wenn die Schule eine ausreichende Förderung tatsächlich gewährleisten kann.

Insbesondere das Sozialrecht im SGB IX, also im Bundesteilhabegesetz, kennt genügend Verfahren und Instrumente, um die Bedarfe von Betroffenen zu erfassen und in entsprechende Unterstützung umzusetzen. Für den Erwachsenenbereich hat sich Berlin auch schon lange auf den Weg der Umsetzung gemacht. Für Kinder, Jugendliche und ihre Familien passiert so gut wie nichts.

Darin liegt ein eindeutiger Verstoß gegen die UN-Behindertenrechtskonvention und die UN-Kinderrechtskonvention. Die öffentliche Verwaltung und wir als gewählte Abgeordnete können diesen Zustand nicht länger hinnehmen.

Berlin, den 6. Dezember 2024

Jarasch Graf Burkert-Eulitz
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen